

Firmenwagen - Neuregelung für Unternehmer ab 1.1.2006

Mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen wurde die Anwendung der 1 %-Regelung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen, auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 [EStG-E](#)). Gehört ein PKW zum **notwendigen Betriebsvermögen**, hat der Steuerpflichtige danach weiterhin ein Wahlrecht zwischen der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode. Für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mindestens zu 10 % und höchstens bis zu 50 %) kommt dagegen weder die 1 %-Regelung noch die Fahrtenbuchmethode zur Anwendung. Stattdessen soll der Anteil der Privatnutzung in diesen Fällen nach der allgemeinen Vorschrift des [§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG](#) mit dem Teilwert angesetzt werden. Betroffen von der Neuregelung sind hauptsächlich Handwerker, Einzelunternehmer und Freiberufler, wie zum Beispiel Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, selbstständige Handelsvertreter, Gastwirte.

Die Anwendung der 1 %-Regelung erfordert nach der Neuregelung, dass der Steuerpflichtige zunächst für jeden PKW des Betriebsvermögens glaubhaft macht, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Konkrete Angaben, wie entsprechende Nachweise zu führen sind, enthält die Neufassung der Vorschrift nicht. Mangels entsprechender gesetzlicher Regelungen ist der Nachweis aber nicht durch das Führen eines Fahrtenbuchs oder durch sonstige Aufzeichnungen zu führen^[1]. Der Bundesrat hat dem Bundesministerium der Finanzen bei der Zustimmung zu dem Gesetz aufgegeben, die konkreten Anforderungen an die entsprechenden Nachweise in einem entsprechenden Schreiben unverzüglich darzulegen.

Um bereits jetzt eine eindeutige Beweisvorsorge zu treffen, wird der Steuerpflichtige voraussichtlich nicht umhinkommen, Aufzeichnungen vorzunehmen, aus denen sich der jeweilige private und betriebliche Nutzungsanteil ergibt, da er zum Nachweis des für ihn günstigeren Rechts verpflichtet ist (sog. Feststellungslastrisiko). Dies gilt insbesondere für Grenzfälle, in denen die Nutzung des PKW nicht zweifelsfrei überwiegend betrieblich ist. Ein solcher Nachweis dürfte nur gelingen, wenn der Unternehmer bereits **für das Jahr 2006 Aufzeichnungen - ggf. in Form eines vereinfachten Fahrtenbuchs** - vorlegen kann.

Ein solches vereinfachtes Fahrtenbuch bedarf keiner besonderen Form und sollte mindestens Datum, Kilometerstand sowie schlüssige Notizen entweder über die durchgeführten Privatfahrten oder die betrieblich zurückgelegten Strecken enthalten. Desweiteren genügt als Nachweis der mehr als 50% betrieblichen Nutzung die Führung dieses vereinfachten Fahrtenbuches über einen Zeitraum von 3 Monate.

Darüber hinaus empfiehlt sich auch für Unternehmer, deren betriebliche Nutzung voraussichtlich maximal 50 % beträgt, das Führen eines vereinfachten Fahrtenbuchs, da dieses vor überhöhten

Schätzungen der Finanzverwaltung im Rahmen der hier neuerdings anzuwendenden Teilwertermittlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG) bewahren könnte.

Die Neuregelung hat keine Auswirkung auf die Besteuerung bei Privatnutzung des PKW eines Arbeitnehmers, da ein kostenlos überlassener PKW beim Arbeitgeber unabhängig von der Nutzung stets notwendiges Betriebsvermögen darstellt. Das Gleiche gilt für einen GmbH-Geschäftsführer, der ertragsteuerlich regelmäßig als Arbeitnehmer gilt. Umstritten ist, ob die Neuregelung auch für PKW gelten soll, die sich im Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft befinden.